

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 128 für den Bereich "Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord" in Unterwangenbach; Änderung Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 17 : 0 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes für den Bereich „Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ in Unterwangenbach jeweils durch Deckbl.-Nr. 128 für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff, Maßstab 1 : 5000, und der heute besprochenen Erweiterung.

Das geplante Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ liegt im Norden des Stadtgebietes Mainburg im Abenstal. Im Osten und Süden erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen, im Westen das Abenstal und im Norden der Siedlungsrand von Unterwangenbach, hier Dorfgebiet (MD).

Unmittelbar angrenzend besteht im Norden die neu gebaute Kreisstraße KEH 30 auf Fl.-Nr. 1842/6 mit begleitendem Radweg. Im Osten besteht die Gemeindeverbindungsstraße nach Leitenbach auf Fl.-Nr. 1843. Hier erfolgt im Umfeld eine Anpassung der Plandarstellung im Bereich der Neutrassierung der Kreisstraße.

Auf der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzfläche soll durch Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 128 ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ dargestellt werden.

Weiterhin ist nach Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern die Thematik Anbindegebot gemäß LEP zu bewältigen. Hierfür wird auf der Fl.-Nr. 1313, Gemarkung Meilenhofen, ein Mischgebiet ausgewiesen. Weiterhin wurde am südlichen Ortsrand der Ortschaft Unterwangenbach das Planzeichen „keine weitere Siedlungsentwicklung“ eingefügt.

Der Geltungsbereich umfasst 3,13 ha auf folgenden Grundstücken: eine Teilfläche (Tfl.) der Flurnummer 1842, Gemarkung Meilenhofen, sowie Flurnummern 1305 Tfl., 1305/4 Tfl., 1305/5, 1305/6, 1313, 1313/5 Tfl., 1316 Tfl., 1322, 1323, 1324, 1325 Tfl., 1326 Tfl., 1327 Tfl., 1329 Tfl., 1329/1 Tfl., 1704/2 Tfl., 1704/3, 1704/4 Tfl., 1704/5, 1704/6, 1704/7, 1704/8, 1704/9 Tfl., 1842/1, 1842/2, 1842/3, 1842/4, 1842/5, 1842/6 Tfl., 1843 Tfl., 1843/1, 1844 Tfl., 1845 Tfl., und 1846 Tfl., Gemarkung Meilenhofen.

Weiterhin in der Gemarkung Lindkirchen: 887/1 Tfl., 893 Tfl., 893/1, 893/2, 893/4 Tfl., 893/6 Tfl., 894, 894/1, 895/2, 895/3, 895/4 Tfl., 896 Tfl., 896/1, 896/2, 896/3 Tfl., 896/4 Tfl., 897 Tfl., 897/2 Tfl., 898/1, 898/2 und 898/3 Tfl.

Hierbei entfallen 0,22 ha auf die Sonderbauflächen (SO), 0,29 ha auf die Flächen des Mischgebiets, 0,65 ha auf Straßenflächen, 1,34 ha auf gliedernde Grünflächen und 0,63 ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils durch Deckbl.-Nr. 128 erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 5 BauGB als „vorbereitender Bauleitplan“ und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Parallel hierzu erfolgt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Feuerwehrstützpunkt Mainburg Nord“ in Unterwangenbach, Stadt Mainburg.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.